

Amtliche Bekanntmachung

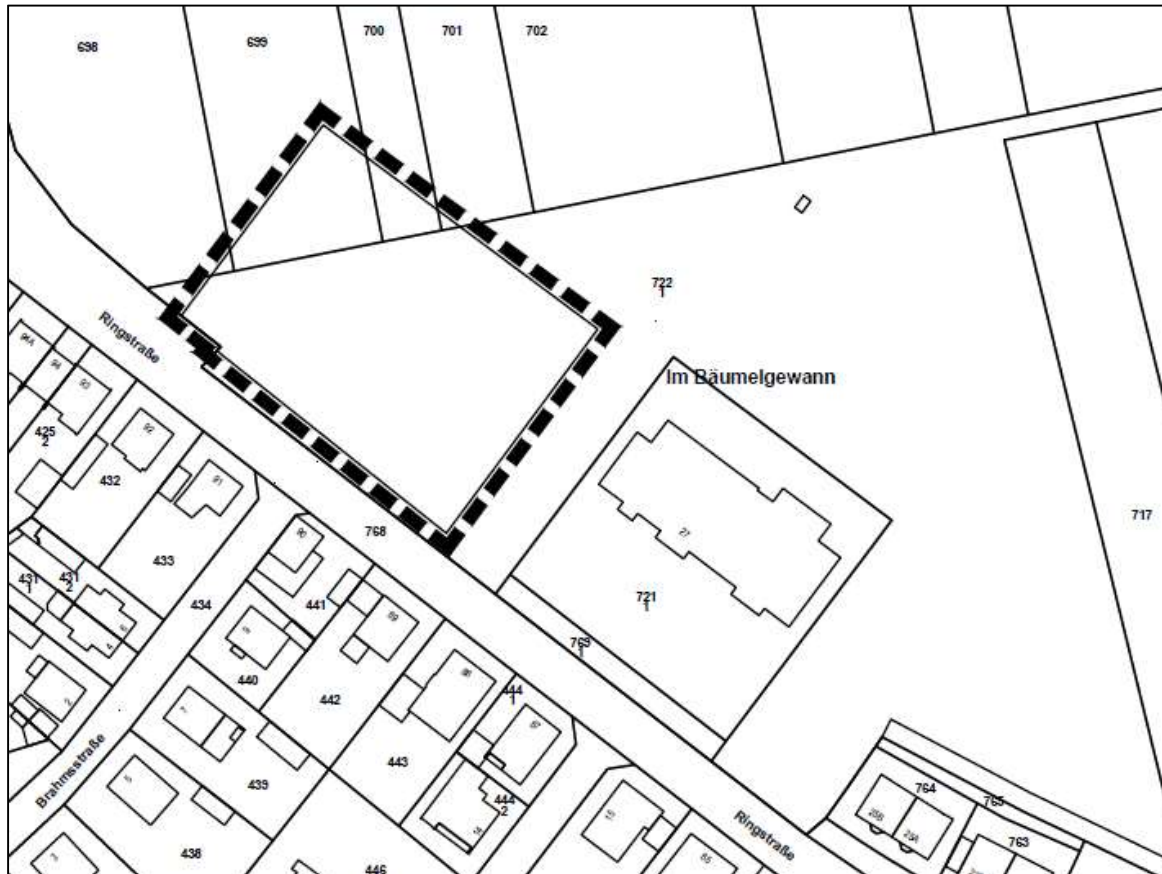
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129 - 00 „Ärztehaus Gleisdreieck“ in Lampertheim

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 16.02.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 129-00 „Ärztehaus Gleisdreieck“ in Lampertheim einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129-00 „Ärztehaus Gleisdreieck“ in Lampertheim (unmaßstäblich)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzungsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan können beim Fachdienst 60-3 - Stadtplanung der Stadt Lampertheim im Stadthaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Montag, Dienstag und Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch und Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen können, wenn aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schrift-

lich beim Magistrat der Stadt Lampertheim beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lampertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan 129-00 „Ärztehaus Gleisdreieck“, einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Übrigen auch auf der Internetseite der Stadt Lampertheim (Link: <https://www.lampertheim.de/de/presse>) eingesehen werden.

Lampertheim, den 19.02.2024

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.

(Störmer)

Bürgermeister